

Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)

(vom 1. September 2003)

(Auszug zu den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, den Amtszwang und die Wahlannahme oder -ablehnung)

B. Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeitsgründe

a) Organfunktionen

§ 25.

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.

² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,
- b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,
- c) Mitglied des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands,
- d) Mitglied des Gemeindevorstands, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter innerhalb derselben Gemeinde.
- e) ...

b) Aufsichtsverhältnis

§ 26.

¹ Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar.

² Dies gilt auch für

- a) die Mitglieder eines Parlamentes gegenüber den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen, wie Generalsekretärinnen und -sekretäre, Amtsleiterinnen und -leiter,
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem andern Amt oder jeder andern Anstellung in der Gemeinde, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Wahlbüro,
- c) die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde,
- d) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder andern Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.

³ Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

c) Rechtsmittelverhältnis

§ 27.

¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts oder des Obergerichts,
- b) Mitglied eines Gemeindeorgans, Statthalter beziehungsweise Mitglied des Bezirkrates, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts,
- c) für Bausachen zuständiges Mitglied eines Gemeindeorgans, Mitglied des Baurekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts,
- d) Finanzvorstand einer Gemeinde oder Mitglied der Grundsteuerkommission, Mitglied des Steuerrekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts.

² Für nebenamtliche Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

d) Verwandtschaft

§ 28.

¹ Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören:

- a) Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

³ Für die Mitglieder des Wahlbüros gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

e) Weitere Gründe

§ 29.

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eines Organs darf nicht gleichzeitig Schreiberin oder Schreiber des Organs sein.

² Besteht eine Unvereinbarkeit für die Mitglieder eines Organs, so gilt das auch für die Schreiberin oder den Schreiber dieses Organs.

³ Für die Mitglieder von Gemeindeorganen kann die Gemeindeordnung weitere Unvereinbarkeiten für die Ämter und Anstellungen auf allen politischen Ebenen festlegen.

Verfahren

§ 30.

¹ Tritt eine Unvereinbarkeit ein, teilt die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mit, für welches Amt sie sich entschieden hat.

² Ohne solche Erklärung weist die wahlleitende Behörde der betroffenen Person ein Amt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien zu:

- a) das Amt mit Amtszwang vor jenem ohne Amtszwang,
- b) das bisherige Amt vor dem neuen Amt,
- c) Entscheid durch das Los.

Amtszwang

§ 31.

¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:

- a) Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,
- b) Beisitzende des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
- c) Organe von Zweckverbänden.

² Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern und bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

³ Vom Amtszwang ist ferner befreit,

- a) wer mehr als 60 Jahre alt ist,
- b) wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt,
- c) wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war,
- d) wem die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Wahlannahme oder -ablehnung

§ 46.

¹ Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert fünf Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt.

² Bei Ämtern mit Amtszwang kann die Wahl nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden. Die Wahlablehnung ist schriftlich zu begründen.

³ Bei Ämtern ohne Amtszwang kann die Wahl ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.